



**Gemeinde Jagsthausen**

**Bebauungsplan „Westlicher Ortsrand“  
Gemarkung Olnhausen**

**Fachbeitrag Artenschutz  
zur besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung**



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

|                                                                     | Seite |
|---------------------------------------------------------------------|-------|
| 1 Aufgabenstellung .....                                            | 3     |
| 2 Lebensraumbereiche und –strukturen .....                          | 5     |
| 3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....                        | 5     |
| 4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....                                | 7     |
| 4.1 Europäische Vogelarten .....                                    | 7     |
| 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie ..... | 11    |
| 4.2.1 Fledermäuse .....                                             | 11    |
| 4.2.2 Reptilien.....                                                | 13    |
| 4.2.3 Haselmaus .....                                               | 15    |
| 4.3 Umweltbaubegleitung .....                                       | 17    |

## Anlagen

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, BP „Westlicher Ortsrand“ in Jagsthausen-Olnhausen, Tabelle, September 2022

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Jagsthausen stellt im Ortsteil Olnhausen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Westlicher Ortsrand“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,44 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist dabei zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

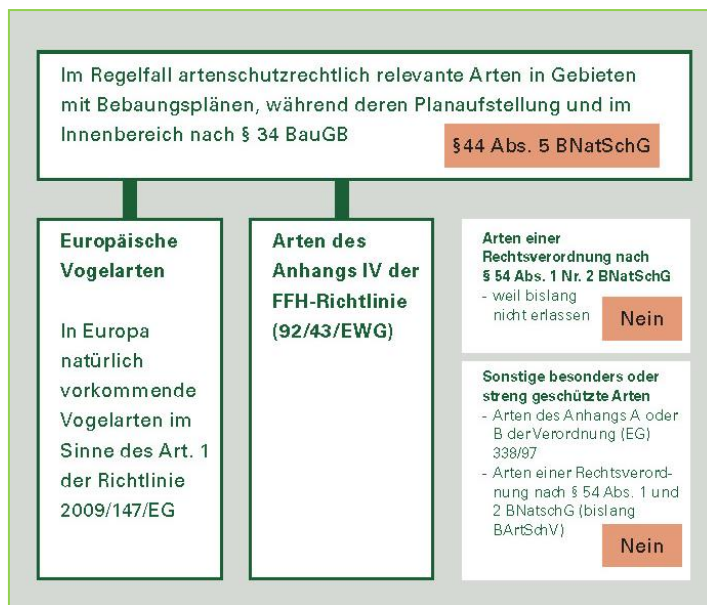
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



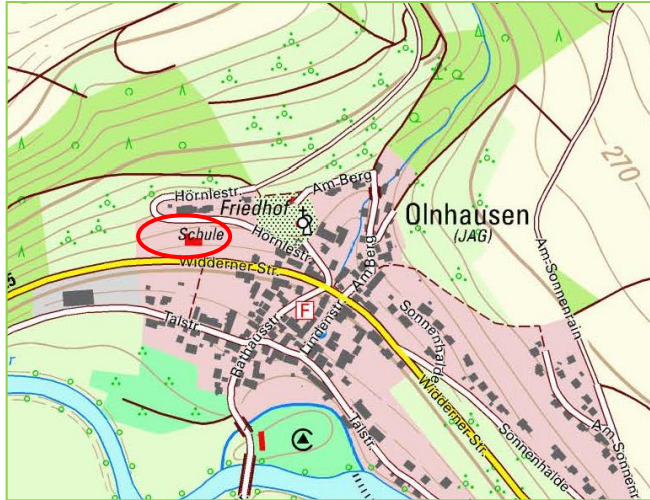
**Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.** (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

## 2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Olnhausen zwischen der Hörnlestraße im Norden und der Widderner Straße im Süden.



**Abb.: Lage des Plangebiets**  
(M 1 : 10.000)

Zentral im Gebiet (Flst.Nr. 2102) steht die alte Schule umgeben von asphaltierten Hofflächen, zu denen die Zufahrt von der Hörnlestraße herabführt. Eine Treppe im Osten des nicht mehr genutzten Schulgebäudes führt hinab zur Widderner Straße. Im Westen des Schulhofs steht ein Schuppen. Am Schuppen und im Rand des anschließenden Gehölzes ist Bauschutt abgelagert.

Östlich des Schulhauses schließt ein brach gefallener Obstgarten an. Außer einem großen, alten Kirschbaum stehen hier einige jüngere Sträucher und Obstbäume. Der wiesenartige Unterwuchs steht hoch und wird wahrscheinlich nur einmal im Jahr gemäht.

Der Schulhof wird nach Süden durch eine Reihe aus alten Ahornkopfbäumen begrenzt, deren Pflege schon lange aufgegeben wurde. Entlang der Widderner Straße verläuft eine weitere Baumreihe. Zwischen den Baumreihen sind auf einer Terrasse verbliebene Spielgeräte.

Das Gehölz im Westen ist vor allem nach Norden waldähnlich. Es setzt sich auf der steilen Böschung zu Hörnlestraße fort. Auf dem östlichen und dem nordwestlichen Teil der Böschung wächst wiesenartige Ruderalvegetation.

Zur Zufahrt wird die Böschung von einer hohen Betonmauer abgefangen.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

## 3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt für die gesamte Fläche ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan sieht 2 Mehrfamilienhäuser mit je drei Voll- und einem Staffelgeschoss vor.

Die durchgehende Tiefgarage darunter hat ihre Zufahrt von der Widderner Straße.

Östlich der Wohngebäude wird ein Parkplatz mit 13 Stellplätzen und Zufahrt von der Hörnlestraße entstehen. Weitere 10 Stellplätze sind in Längsaufstellung entlang der Hörnlestraße vorgesehen.

Im Westen der Wohngebäude soll ein Spielplatz angelegt werden. Um die Gebäude entstehen Wege und Hofflächen. Die vorhandene Treppe zur Widderner Straße wird als Zugang genutzt.

Im Westen wird ein 5 m breiter Streifen des WA als Fläche zum Anpflanzen festgesetzt.



**166221250656** Geschützter Biotop (Abgrenzung 2020)

**L** Landschaftsschutzgebiet

**-----** Grenze des Geltungsbereiches

 Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Jagsthausen-Olnhausen  
Bebauungsplan „Westlicher Ortsrand“

Abbildung: Bestand

Aus der Beschreibung der Inhalte des Bebauungsplanes wird deutlich, dass nur die Treppe zur Widderner Straße, der schmale Gehölzstreifen im Westen und wenige andere kleine Flächen vom Vorhaben unberührt bleiben.

Bäume und Sträucher werden gerodet, sonstige Vegetation abgeräumt, Gebäude abgerissen.

Für den Bau der Tiefgarage muss das Geländeniveau weiter abgesenkt werden. Steile Böschungen werden noch steiler und müssen terrassiert werden.

#### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Fachbeitrag ist die fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, die der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vornimmt.

In die Prüfung werden die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

Der Fachbeitrag stellt dar, welche Arten im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommen und deshalb betroffen sein können.

Er zeigt auf, wie die vom Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben sich auf diese Arten auswirken werden und schätzt ab, ob durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) dargestellt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

##### 4.1 Europäische Vogelarten

Zur Untersuchung der Vögel wurden 2022 vier Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juni durchgeführt<sup>1</sup>.

Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Abbildung auf der folgenden Seite und in der Tabelle im Anhang dargestellt.

Im Plangebiet und seiner Umgebung konnten 23 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 17 als Brutvögel und sechs als Nahrungsgäste bewertet wurden. 13 der insgesamt 33 festgestellten Brutreviere lagen innerhalb des Geltungsbereichs.

Fast alle Brutreviere, darunter Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter, gab es in den Gehölzen in den Flächen um den Schulhof. Am Schulhaus brütete der Hausrotschwanz.

Die Tabelle stellt die im Geltungsbereich nachgewiesenen Brutvogelarten entsprechend ihrem Brutverhalten zusammen.

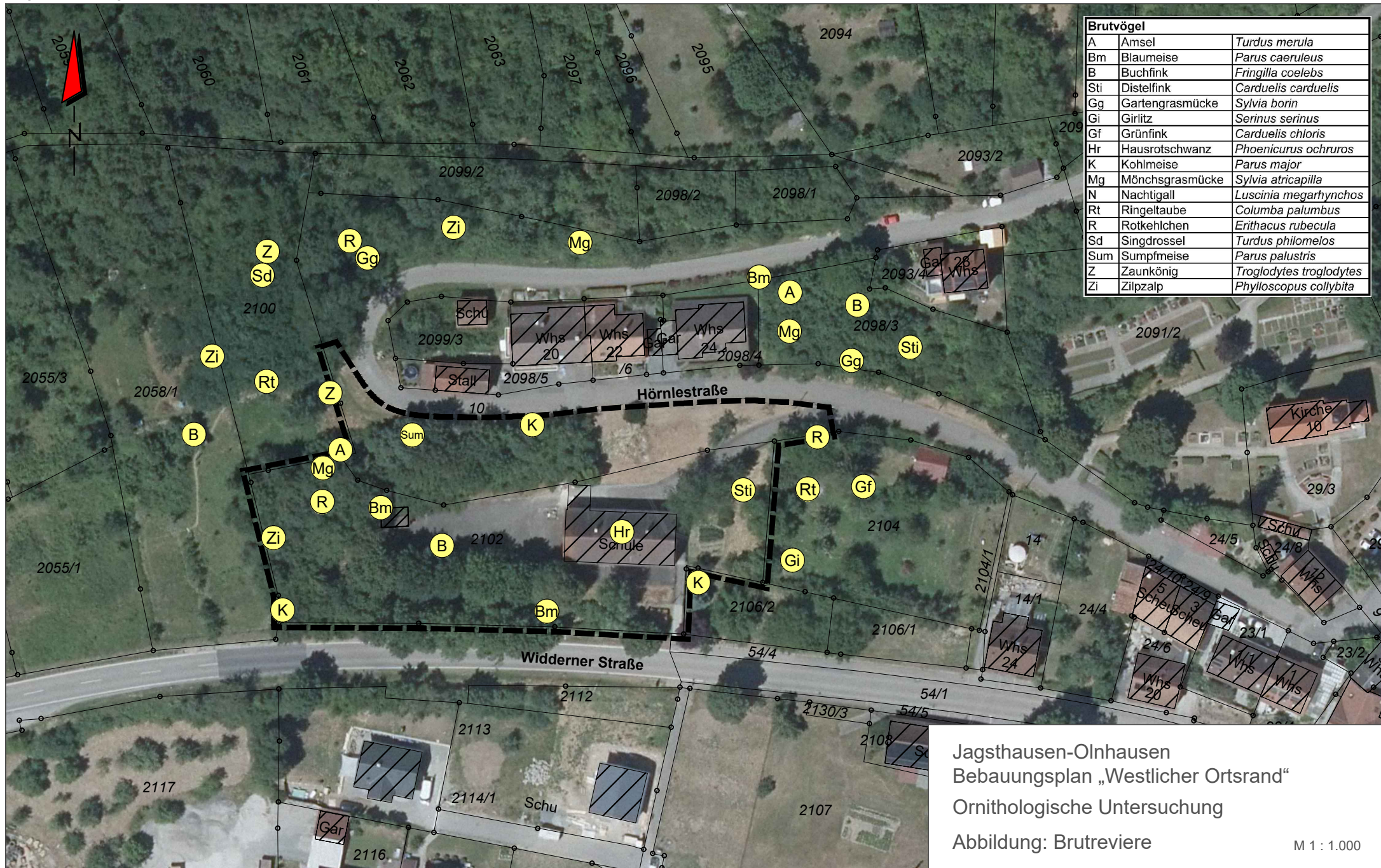
**Tabelle: Brutverhalten der Vogelarten im Plangebiet**

|                      |                                                         |
|----------------------|---------------------------------------------------------|
| <b>Freibrüter</b>    | Amsel, Buchfink, Distelfink, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig |
| <b>Höhlenbrüter</b>  | Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmehle                        |
| <b>Nischenbrüter</b> | Hausrotschwanz, Zaunkönig                               |
| <b>Bodenbrüter</b>   | Rotkehlchen, Zilpzalp                                   |

Die Rote Liste<sup>2</sup> bewertet alle als nicht gefährdet.

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim

<sup>2</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019.



| Brutvögel |                 |                                |
|-----------|-----------------|--------------------------------|
| A         | Amsel           | <i>Turdus merula</i>           |
| Bm        | Blaumeise       | <i>Parus caeruleus</i>         |
| B         | Buchfink        | <i>Fringilla coelebs</i>       |
| Sti       | Distelfink      | <i>Carduelis carduelis</i>     |
| Gg        | Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i>            |
| Gi        | Girlitz         | <i>Serinus serinus</i>         |
| Gf        | Grünfink        | <i>Carduelis chloris</i>       |
| Hr        | Hausrotschwanz  | <i>Phoenicurus ochrurus</i>    |
| K         | Kohlemeise      | <i>Parus major</i>             |
| Mg        | Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i>      |
| N         | Nachtigall      | <i>Luscinia megarhynchos</i>   |
| Rt        | Ringeltaube     | <i>Columba palumbus</i>        |
| R         | Rotkehlchen     | <i>Erithacus rubecula</i>      |
| Sd        | Singdrossel     | <i>Turdus philomelos</i>       |
| Sum       | Sumpfmiese      | <i>Parus palustris</i>         |
| Z         | Zaunkönig       | <i>Troglodytes troglodytes</i> |
| Zi        | Zilpzalp        | <i>Phylloscopus collybita</i>  |

Jagsthausen-Olnhausen  
 Bebauungsplan „Westlicher Ortsrand“  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere



### Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und auch die Brutvögel außerhalb des Plangebiets können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Grünflächen und Gehölze stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände ihrer lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <u>Situation</u><br>Im Plangebiet wurden 13 Brutreviere nachgewiesen.<br>In den um den Schulhof wachsenden Gehölzen fanden Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter Brutmöglichkeiten. Der Hausrotschwanz brütete am Schulgebäude.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <u>Prognose</u><br>Die Gehölze und die sonstige Vegetation werden vollständig gerodet und abgeräumt. Die Gebäude werden abgerissen.<br>Geschieht das in der Brutzeit, so besteht die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <u>Vermeidung</u><br>Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird im Bebauungsplan auf folgendes hingewiesen:<br><i>Bäume und Sträucher dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt bzw. gerodet werden. Holz, Astwerk und Schnittgut sind gleich abzuräumen.<br/>Auch höher stehende krautige Vegetation ist in diesem Zeitraum zu mähen.<br/>Sollte der Bau erst zeitlich verzögert beginnen, sind die Flächen regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Wochen ab Beginn der Vegetationsperiode Anfang März, zu mähen.<br/>Damit wird die Fläche für Bodenbrüter unattraktiv.<br/>Die Gebäude sollten ebenfalls im genannten Zeitraum abgerissen werden. Ein Abriss zwischen März und September ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Vögel am Gebäude brüten.<br/>Dies ist zuvor von einer fachkundigen Person zu prüfen.</i> |
| <b>Der Tatbestand tritt nicht ein.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <u>Situation</u><br>Im Plangebiet wurden 13 Brutreviere nachgewiesen.<br>In den um den Schulhof wachsenden Gehölzen fanden Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter Brutmöglichkeiten. Der Hausrotschwanz brütete am Schulgebäude.<br>Als Raum, der die lokalen Populationen der Arten beherbergt, wird der Naturraum 4. Ordnung, Kocher-Jagst-Ebenen; Untereinheit: Unteres Jagsttal definiert.<br>Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. |

### Prognose

Die Gehölze und die sonstige Vegetation werden vollständig gerodet und abgeräumt. Die Gebäude werden abgerissen.

Es entfallen Brutmöglichkeiten (13 Brutreviere von Frei- (5), Boden- (2), Nischen- (1) und Höhlenbrütern (5)) in einem von Gehölz dominierten Lebensraum guter Qualität.

Brutmöglichkeiten entfallen in verhältnismäßig geringem Umfang und es geht nur eine kleine Fläche mit Gehölzen verloren. Die entstehenden Störungen müssen nicht als erheblich bewertet werden. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen verschlechtern sich sicher nicht.

### Vermeidung

-

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

#### Situation

Im Plangebiet wurden 13 Brutreviere nachgewiesen.

In den um den Schulhof wachsenden Gehölzen fanden Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter Brutmöglichkeiten. Der Hausrotschwanz brütete am Schulgebäude.

#### Prognose

Die Gehölze und die sonstige Vegetation werden vollständig gerodet und abgeräumt. Die Gebäude werden abgerissen.

Es entfallen Brutmöglichkeiten (13 Brutreviere von Frei- (5), Boden- (2), Nischen- (1) und Höhlenbrütern (5)) in einem von Gehölz dominierten Lebensraum guter Qualität.

Für die Frei- und Bodenbrüter gibt es in der Umgebung genügend Brutmöglichkeiten, wohin die Vögel ausweichen können.

Interpretiert man das Fehlen von Nachweisen von Nischenbrütern an den Gebäuden in der Hörnlestraßenkurve so, dass es hier keine Brutmöglichkeiten für diese Gruppe gibt, dann müssen für Nischenbrüter Brutmöglichkeiten bereitgestellt werden, die sicherstellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin ausreichend erfüllt wird.

Das gilt auch für die Höhlenbrüter, die mit fünf Brutpaaren im Gebiet vertreten waren.

#### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Im Umfeld des Plangebietes werden insgesamt 7 Nistkästen

- 2 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite für Kohlmeisen
- 3 Nisthöhlen mit 26 mm Fluglochweite für Blau- und Sumpfmeisen
- 2 Nischenbrüterhöhlen

mit Marderschutz aus witterungsresistenten Materialien (Holzbeton o.Ä.) aufgehängt.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert.

Die Aufhänge-Orte werden dokumentiert und der unteren Naturschutzbehörde übermittelt. Bei der jährlichen Reinigung wird im ersten, dritten und fünften Jahr die Belegung der Kästen dokumentiert und das Ergebnis der Behörde mitgeteilt.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur die Artengruppe der Fledermäuse, die Reptilien sowie die Haselmaus müssen näher betrachtet werden.

### 4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den TK Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, Fundangaben für acht Fledermausarten. In und um das Gebiet können unter Berücksichtigung ihrer Lebensraumsprüche *Braunes Langohr*, *Breitflügel-Fledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus* und *Zwergfledermaus* vorkommen.

Die Gehölzflächen bzw. vor allem die Gehölzränder des Plangebietes eignen sich gut zum Jagen. Sie sind aber schon wegen ihrer geringen Größe und Ausdehnung sicher nicht von essentieller Bedeutung für eine Wochenstube gleich welcher Art, die es in Olnhausen sicher irgendwo gibt. Die Gehölzränder an der Widderner Straße und an der Hörnlestraße können eine Funktion als Leitstruktur bei Flügen vom Quartier in der Siedlung zum Jagdgebiet außerhalb (Jagsttalhang) haben. Wegen Straßenbeleuchtung und Verkehr wird diese Funktion aber nicht sehr ausgeprägt sein.

Bei einer Begehung am 10.06.2022 wurde auf einer Fensterbank des Schulhauses ein einzelner Kotpellet, wegen der geringen Größe wahrscheinlich Zwergfledermaus, gefunden. Boden und Fensterbänke um die Gebäude wurden daraufhin intensiv überprüft. Es gab keine weiteren Funde. An beiden Gebäuden gibt es im Bereich der Dachüberstände Holzverschalungen mit Spalten, am Schulhaus auch Fensterläden. Einzel- und Zwischenquartiere können hier nicht sicher ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine Nutzung gab es aber nicht.

Das Dach des Schuppens ist wegen der wahrscheinlich schon lange offenstehenden Giebeltür zu hell und auch vom Marder gut erreichbar. Eine Wochenstube kann es hier nicht geben. Auch das ausgebaute Dach der Schule ist wegen der großen Giebelfenster zu hell.

Winterquartiere an oder in den Gebäuden sind ausgeschlossen.

Der Gehölzbestand ist insgesamt zu jung. Größere Höhlen, die Wochenstuben- oder Winterquartiere sein können gibt es nicht. Einzel und Zwischenquartiere lassen sich aber auch hier nicht ausschließen. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Reihe aus alten Spitzahorn-Kopfbäumen am Südrand der Hoffläche.

An den Starkästen des Stammkopfes gibt es Risse, Ausfaltungen und kleine Höhlungen die als Einzelquartier genutzt werden können. Wegen der geringen Höhe und der guten Erreichbarkeit durch Prädatoren sind Wochenstuben aber ausgeschlossen.



**Kopfbäume (Spitzahorn) am Hofrand**

Wenn, wie vorgesehen, die Gehölze im Winter gefällt werden und die Gebäude auch abgerissen werden, wenn Fledermäuse sich im Winterquartier aufhalten, können Fledermäuse nicht getötet oder verletzt werden. Werden die Gebäude zu anderen Zeiten abgerissen, müssen zumindest die Dachverschalungen und Fensterläden über Winter abgenommen werden.

Erheblich Störungen entstehen wegen des Verlustes weniger, potentieller Einzelquartiere, nicht essentieller Jagdmöglichkeiten und unbedeutender Leitstrukturen nicht.

Winter- und Wochenstubenquartiere gibt es nicht und es gehen wahrscheinlich nur kaum genutzte, potentielle Einzelquartiere verloren.

Es ist also nicht zu befürchten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Verbotstatbestände bezüglich der Fledermäuse werden nicht ausgelöst.

## 4.2.2 Reptilien

Für den TK-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, gibt es Fundangaben von Zauneidechse und Schlingnatter. Dass beide Arten um Olnhausen vorkommen, ist zudem bekannt.

Ein Vorkommen der Arten im Plangebiet war daher zu prüfen.

Die als Lebensstätte geeignet erscheinenden Flächen und Strukturen im Plangebiet wurden deshalb mehrmals begangen und auf das Vorkommen von Reptilien und ihre tatsächliche Eignung überprüft. Vier gezielte Begehungen erfolgten durch einen Feldherpetologen<sup>1</sup>. Drei weitere Begehungen wurden im Rahmen der allgemeinen Bestandaufnahmen gemacht.<sup>2</sup>

| Datum/ Zeit                        | Witterung                             | Nachweise                                 |
|------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------|
| 18.05.2022 (UL)<br>13:45-14:30 Uhr | Sonnig, 21°C, schwacher Wind          | Kein Nachweis                             |
| 25.05.2022 (VB)<br>08:00-10:00 Uhr | 20 °C, windstill, wolkenlos           | Kein Nachweis                             |
| 05.06.2022 (VB)<br>14:00-15:00 Uhr | 19 °C, windstill, wolkenlos           | Kein Nachweis                             |
| 10.06.2022 (JW)<br>08:15-08:45 Uhr | Sonnig, 15-16 °C, schwacher Wind      | Kein Nachweis                             |
| 21.08.2022 (VB)<br>16:00-18:00 Uhr | 27°C, wolkenlos, schwacher Wind       | Kein Nachweis                             |
| 28.08.2022 (WS)<br>17:40-18:10     | 26 °C, sonnig                         | Kein Nachweis                             |
| 31.08.2022 (VB)<br>14:00-16:00 Uhr | 22 °C, leicht bedeckt, schwacher Wind | Juvenile Zauneidechse<br>Obstgartenbrache |

Auf Grund der Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Begehungen wurden die in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellten Lebensstätten abgegrenzt. Dort ist auch der Nachweispunkt der juvenilen Zauneidechse dargestellt.

Zu einem Vorkommen der Schlingnatter gab es keinerlei Hinweise. Ein Vorkommen im Plangebiet wird daher ausgeschlossen.

Die großen Gehölzflächen und die Hofflächen sind für Zauneidechsen nicht geeignet. Das gilt auch für die Gehölzränder, die schmal und verschattet an asphaltierte Hofflächen oder an hoch und dicht mit Ruderalvegetation bewachsene Flächen grenzen. Hier fehlt Wesentliches wie Möglichkeiten zur Thermoregulation und zur Eiablage.

Nur die Obstgartenbrache im Osten, in der auch der Nachweis gelang, hat eine gewisse Eignung als Lebensstätte, wenn auch nur im Zusammenhang mit der östlich angrenzenden Fläche.

### Prüfung Verbotstatbestände

Es besteht die Gefahr, dass Zauneidechsen bei den Bau- bzw. schon bei den Rodungsarbeiten getötet oder verletzt werden. (§ 44 Abs.1 Nr.1) ,


Besonders gefährdet sind Tiere in der Winterstarre und im Boden abgelegte Eier. In der aktiven Zeit sind die Eidechsen mobil und das Risiko zu Schaden zu kommen ist geringer.


Um ihre Tötung oder Verletzung zu vermeiden, müssen die Eidechsen in Richtung östlich angrenzende Lebensstätte vergrämt werden. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

<sup>1</sup> Begehungen durch Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim

<sup>2</sup> Begehung jeweils durch Ulrike Lorenz, Jan Wagner, Walter Simon; Wagner + Simon Ingenieure



 Nachweis Zauneidechse

 Lebensstätte

**Jagsthausen-Olnhausen**  
**Bebauungsplan „Westlicher Ortsrand“**  
**Reptilienuntersuchung**

Abbildung: Nachweise und Lebensstätten M 1 : 1.000

*Bäume und Sträucher der Obstgartenbrache werden bis spätestens 28. Februar gefällt bzw. auf den Stock gesetzt. Die Wurzelstöcke bleiben im Boden. Holz und Astwerk werden unmittelbar abgefahren.*

*Die Fläche wird bis Ende April ggf. mehrmals möglichst kurz gemäht. Das Mähgut und alle Deckung bietenden Strukturen (Reisighaufen, Steine, etc.) werden abgelesen.*

*Bis Anfang April wird an der Ostgrenze des Grundstückes ein Reptilienzaun aufgestellt, der unten zunächst offenbleibt und später, dann geschlossen, Eidechsen am Einwandern in die Baustelle hindern soll.*

*Begleitet von Fachkundigen werden bis Mitte April die Vegetationsschicht und der Oberboden abgetragen und die Wurzelstöcke gezogen.*

*Dabei vorgefundene Zauneidechsen werden aufgenommen und in östliche Lebensstätten verbracht.*

*Am Ende wird der Reptilienzaun unten verschlossen.*

Zum Aufstellen weiterer Zäune vgl. Kap. 4.3 Umweltbaubegleitung.

Der Verlust der kleinen Lebensstätte führt nicht zu erheblichen Störungen der Zauneidechsenpopulation um Olnhausen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). Auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5).

Das oben skizzierte Vergrämungskonzept wird, insbesondere auch kartographisch, konkretisiert und mit der Unteren Naturschutzbehörde vor seiner Umsetzung abgestimmt.

Die nördliche Böschung zur Hörnlestraße wird völlig umgestaltet, der Gehölzbestand geht mehr oder weniger vollständig verloren. Entlang der Straße werden Stellplätze in Längsaufstellung entstehen.

Soweit das aus den Plänen erkennbar ist, wird der obere Böschungsteil mit Gehölzen bepflanzt, wegen der Steilheit des Geländes wahrscheinlich mehr oder weniger dicht. Nach unten schließen schmale Terrassen an, die durch die neuen, hohen Gebäude zumindest teilweise stark beschattet sein werden.

Es wird empfohlen in Randstrukturen vor allem im oberen, besser besonnten Teil der neuen Böschung an mehreren Stellen ( $\geq 5$ ) kleine Stein- oder Totholzhaufen (je 1-2 m<sup>2</sup>) einzubauen, die Reptilien Möglichkeit zum Sonnen oder Verstecken bieten.

Die Untere Naturschutzbehörde regt hier an: *Bis die neue Fläche gestaltet und als Lebensraum für Reptilien geeignet ist, sind in den direkt angrenzenden Flächen Lebensraumverbesserungen durchzuführen, die die höhere Populationsdichte während der Bauzeit auffangen können.*



In Seitenflächen der Hörnlestraße werden fünf Lebensstättenstrukturen (X) für Reptilien eingebaut.

Soweit als möglich vom Wegrand entfernt werden kleine Stein-Totholz-Haufen (je 1-2 m<sup>2</sup>) eingebaut, die Reptilien Möglichkeit zum Sonnen und Verstecken bieten.  
Das nahe Umfeld wird zweimal im Jahr gemäht und das Mähgut abgeräumt. Ein Monitoring ist hier nicht erforderlich.

### 4.2.3 Haselmaus

Haselmäuse kommen in den Wäldern und Gehölzen um Olnhausen sicher vor.

Sie leben in Baumkronen beinahe aller Waldgesellschaften, bevorzugt allerdings lichte, möglichst sonnige Laubmischwälder. Entscheidend für die Besiedlung ist das Futterangebot. Bevorzugte Wälder müssen eine ausgeprägte fruchttragende Strauchvegetation haben. Dunkle Wälder mit geringer Bodenvegetation werden gemieden.

Es wird davon ausgegangen, dass in den Gehölzen des Plangebietes, insbesondere den nördlichen Böschungsgehölzen, Haselmäuse leben.

Um zu vermeiden, dass Haselmäuse zu Schaden kommen (Verbotstatbestand Nr. 1) muss die Rodung in zwei Schritten erfolgen.

*Das Fällen der Bäume und das Auf den Stocksetzen der Gehölze erfolgt bis zum 28. Februar (vgl. Vögel). Die Wurzelstöcke bleiben im Boden, die Gras- und Laubschicht ist so weit vorhanden zu belassen und zu schonen, da sich darin möglicherweise Überwinterungsnester befinden. Die Flächen sollten so wenig als möglich befahren werden.*

*Im Frühjahr ab März/April je nach Witterung werden die gehölfreien Flächen gemäht.*

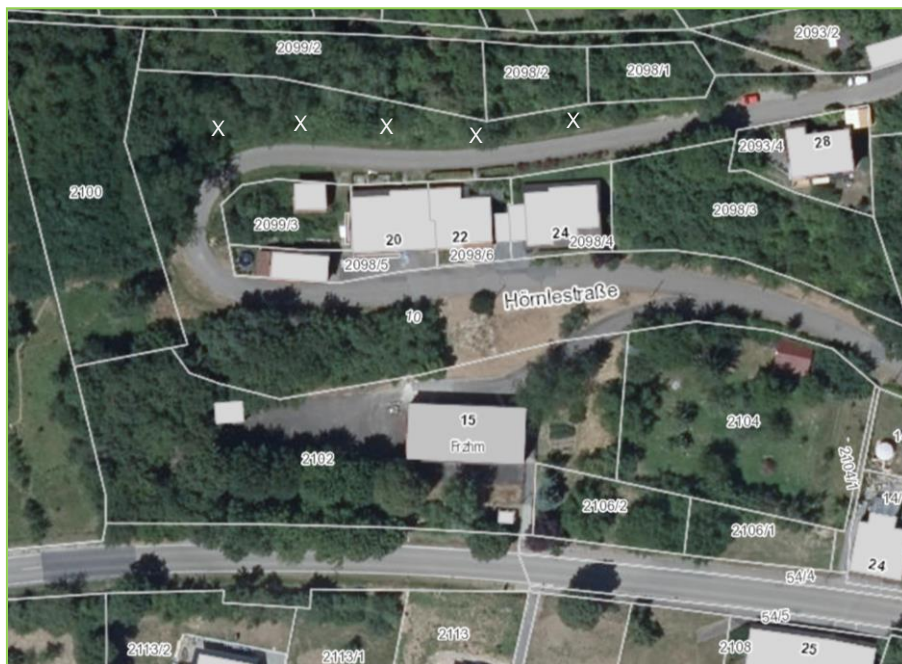
*Nach dem Verlassen der Winternester finden die Haselmäuse in den Flächen keine Deckung mehr und wandern in die angrenzenden Waldflächen ab.*

*Ab Mitte April können dann, günstige Witterung vorausgesetzt, die Vegetation bzw. Laubauflage abgeschoben und die Wurzelstöcke ausgegraben bzw. gezogen werden.*

Der Verlust der kleinen, potentiellen Lebensstätten führt nicht zu erheblichen Störungen der Haselmauspopulation um Olnhausen. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5).

Vorsorglich wird auf Grund des Hinweises der Unteren Naturschutzbehörde folgendes aufgenommen, dass in den umliegenden Sträuchern Haselmaus-Tubes aufzuhängen sind. Hierzu werden



*mindestens fünf Tubes notwendig. Sollte eine Erhaltung oder Wiederherstellung der Böschung nicht möglich sein, sind die Haselmaus-Tubes oder Haselmausnisthilfen langfristig im Umfeld anzubringen. Auch dies sollte mittels des öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert werden.*



Konkret werden in den Gehölzen in der Böschung im Norden der Hörnlestraße fünf Haselmauskästen (z.B. Schwegler, Haselmauskobel 2KS) aufgehängt.

Die Aufhängepunkte werden dokumentiert und der Naturschutzbehörde übermittelt.

Die Kästen werden zusammen mit den Nistkästen für die Vögel jährlich überprüft und falls nicht gerade belegt gereinigt.

### 4.3 Umweltbaubegleitung

In den Kapiteln 4.1 und 4.2 sind verschiedene Maßnahmen festgelegt mit denen vermieden wird, dass Verbotstatbestände bzgl. der Vögel, der Fledermäuse, der Haselmaus und der Reptilien, hier speziell der Zauneidechse, ausgelöst werden.

Für die Umsetzung der Maßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung festgelegt, die die einzelnen Festlegungen und zeitlichen Abfolgen prüft und ggf. modifiziert.

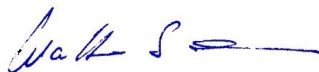
Die UBB erteilt die Freigabe zum Beginn einzelner Maßnahmenschritte und begleitet und dokumentiert die Umsetzung.

Die Forderung der unteren Naturschutzbehörde bezüglich des Aufstellens von Reptilienzäunen wird hier ergänzt:

*Die ökologische Baubegleitung hat aufgrund der durch Fällung entstehenden neuen Vegetations- und Lichtverhältnisse zu überprüfen, ob an weiteren Stellen im Baugebiet Reptilienzäune notwendig werden und dass diese rechtzeitig vor der potentiellen Einwanderung von Individuen (Zauneidechse, Schlingnatter) errichtet sind. Dies kann beispielsweise vom Westen an das Baugebiet her notwendig werden, wenn durch die Fällung lichte Strukturen entstehen, die im Zusammenhang mit den westlich angrenzenden offeneren Grundstücken stehen und dadurch eine Leitlinie bis ins Baugebiet bilden.*

Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen.

Mosbach, den 11.12.2023



### Anlagen

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, BP „Westlicher Ortsrand“ in Jagsthausen-Olnhausen, Tabelle, September 2022

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

| Festgestellte Vogelarten |                 |                                |               | Schutzstatus    |                     |            |                        |                                   |                                          |                     |                  | Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises |                              |                               |                                |              | Arten nach Beobachtungsterminen |                                                            |          |          |          |
|--------------------------|-----------------|--------------------------------|---------------|-----------------|---------------------|------------|------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------|---------------------|------------------|------------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------|----------|----------|----------|
| Lfd. Nummer              | Deutscher Name  | Wissenschaftlicher Name        | Artkürzel DDA | Rote Liste BaWü |                     |            | Rote Liste Deutschland | Europäische Vogelschutzrichtlinie | Species of European Conservation Concern | BArtSchV.           |                  | Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)                  | Brutvogel                    |                               |                                | Nahrungsgast |                                 | Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen |          |          |          |
|                          |                 |                                |               | Kategorie       | Kurzfristiger Trend | Häufigkeit |                        |                                   |                                          | Besonders geschützt | Streng geschützt |                                                      | A                            | B                             | C                              | Bodennähe    | Überflug                        | 1                                                          | 2        | 3        | 4        |
|                          |                 |                                |               |                 |                     |            |                        |                                   |                                          |                     |                  |                                                      |                              |                               |                                |              |                                 | 24.03.22                                                   | 19.04.22 | 25.05.22 | 14.06.22 |
|                          |                 |                                |               |                 |                     |            |                        |                                   |                                          |                     |                  | 8:00-10:00<br>0% 0Bft3°C                             | 8:15-10:15<br>0% 0Bft<br>7°C | 8:00-10:00<br>0% 0Bft<br>14°C | 07:15-09:15<br>0% 0Bft<br>14°C |              |                                 |                                                            |          |          |          |
| 1                        | Amsel           | <i>Turdus merula</i>           | A             | .               | ↑                   | sh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               | X                                                          | X        | X        |          |
| 2                        | Blaumeise       | <i>Parus caeruleus</i>         | Bm            | .               | ↑                   | sh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               | X                                                          | X        | X        |          |
| 3                        | Buchfink        | <i>Fringilla coelebs</i>       | B             | .               | ↓↓                  | sh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               | X                                                          | X        | X        |          |
| 4                        | Distelfink      | <i>Carduelis carduelis</i>     | Sti           | .               | ↓↓                  | h          | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               | X                                                          | X        | X        |          |
| 5                        | Dohle           | <i>Coloeus monedula</i>        | D             | .               | ↑↑                  | mh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | N                                                    |                              |                               |                                | X            | X                               |                                                            |          |          |          |
| 6                        | Eichelhäher     | <i>Garrulus glandarius</i>     | Ei            | .               | =                   | h          | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | N                                                    |                              |                               |                                | X            | X                               |                                                            |          |          |          |
| 7                        | Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i>            | Gg            | .               | =                   | sh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    | X                            |                               |                                |              |                                 |                                                            |          | X        |          |
| 8                        | Girlitz         | <i>Serinus serinus</i>         | Gi            | .               | ↓↓                  | h          | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               | X                                                          | X        | X        |          |
| 9                        | Grünfink        | <i>Carduelis chloris</i>       | Gf            | .               | =                   | sh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               | X                                                          | X        |          |          |
| 10                       | Hausrotschwanz  | <i>Phoenicurus ochruros</i>    | Hr            | .               | =                   | sh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               | X                                                          |          |          |          |
| 11                       | Kohlmeise       | <i>Parus major</i>             | K             | .               | =                   | sh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               | X                                                          | X        | X        |          |
| 12                       | Mauersegler     | <i>Apus apus</i>               | Ms            | V               | ↓↓                  | h          | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | N                                                    |                              |                               |                                | X            |                                 |                                                            |          | X        |          |
| 13                       | Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i>      | Mg            | .               | ↑                   | sh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               | X                                                          | X        | X        |          |
| 14                       | Nachtigall      | <i>Luscinia megarhynchos</i>   | N             | .               | =                   | mh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               |                                                            |          | X        |          |
| 15                       | Rabenkrähe      | <i>Corvus corone</i>           | Rk            | .               | =                   | h          | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | N                                                    |                              |                               |                                | X            |                                 |                                                            |          | X        |          |
| 16                       | Ringeltaube     | <i>Columba palumbus</i>        | Rt            | .               | ↑↑                  | sh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               | X                                                          | X        | X        |          |
| 17                       | Rotkehlchen     | <i>Erithacus rubecula</i>      | R             | .               | =                   | sh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               | X                                                          |          |          |          |
| 18                       | Rotmilan        | <i>Milvus milvus</i>           | Rm            | .               | ↑                   | mh         | -                      | X                                 | 2                                        | X                   | X                | N                                                    |                              |                               |                                | X            |                                 |                                                            | X        |          |          |
| 19                       | Singdrossel     | <i>Turdus philomelos</i>       | Sd            | .               | ↓↓                  | sh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               | X                                                          | X        | X        |          |
| 20                       | Sumpfmehle      | <i>Parus palustris</i>         | Sum           | .               | =                   | h          | -                      | -                                 | 3                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               | X                                                          |          |          |          |
| 21                       | Star            | <i>Sturnus vulgaris</i>        | S             | .               | =                   | sh         | -                      | -                                 | 3                                        | X                   | -                | N                                                    |                              |                               |                                |              |                                 |                                                            | X        |          |          |
| 22                       | Zaunkönig       | <i>Troglodytes troglodytes</i> | Z             | .               | =                   | sh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    | X                            |                               |                                |              |                                 |                                                            |          | X        |          |
| 23                       | Zilpzalp        | <i>Phylloscopus collybita</i>  | Zi            | .               | =                   | sh         | -                      | -                                 | -                                        | X                   | -                | B                                                    |                              | X                             |                                |              | X                               | X                                                          | X        | X        |          |

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

**Projekt: 22009 BP „Westlicher Ortsrand“, Jagsthausen-Olnhausen**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben im Quadranten 6622 SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

| Abk. | Abschichtungskriterium                                                                                 |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| V    | Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>    |
| L    | Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.                                       |
| P    | Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen. |
| N    | Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.                                              |

| Nr.                                            | Art (deutsch)          | Art (wissenschaftlich)    | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>                                  |
|------------------------------------------------|------------------------|---------------------------|----|---|---|---|---|-----------------------------------------------------------------|
| <b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b> |                        |                           |    |   |   |   |   |                                                                 |
| 1.                                             | Biber                  | Castor fiber              | 2  | X |   |   |   |                                                                 |
| 2.                                             | Feldhamster            | Cricetus cricetus         | 1  | X |   |   |   |                                                                 |
| 3.                                             | Haselmaus              | Muscardinus avellanarius  | G  |   |   | X |   | Fundangabe in 6622                                              |
| 4.                                             | Wildkatze              | Felis silvestris          | 0  | X |   |   |   |                                                                 |
| <b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>                 |                        |                           |    |   |   |   |   |                                                                 |
| 5.                                             | Bechsteinfledermaus    | Myotis bechsteinii        | 2  |   | X |   |   | Fundangabe in 6622                                              |
| 6.                                             | Braunes Langohr        | Plecotus auritus          | 3  |   |   | X |   | Funde in 6622 SO                                                |
| 7.                                             | Breitflügel-Fledermaus | Eptesicus serotinus       | 2  |   |   | X |   | Funde in 6622 SO                                                |
| 8.                                             | Fransenfledermaus      | Myotis nattereri          | 2  | X |   |   |   |                                                                 |
| 9.                                             | Graues Langohr         | Plecotus austriacus       | 1  | X |   |   |   |                                                                 |
| 10.                                            | Große Bartfledermaus   | Myotis brandtii           | 1  | X |   |   |   |                                                                 |
| 11.                                            | Große Hufeisennase     | Rhinolophus ferrumequinum | 1  | X |   |   |   |                                                                 |
| 12.                                            | Großer Abendsegler     | Nyctalus noctula          | i  |   | X |   |   | Funde in 6622 SO                                                |
| 13.                                            | Großes Mausohr         | Myotis myotis             | 2  |   |   | X |   | Funde in 6622<br>Fundangabe in 6622<br>Sommerfunde in (6622 SO) |
| 14.                                            | Kleine Bartfledermaus  | Myotis mystacinus         | 3  |   |   | X |   | Funde in 6622 SO<br>Wochenstube in 6622 SO                      |

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: 22009 BP „Westlicher Ortsrand“, Jagsthausen-Olnhausen**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

| Nr.                                  | Art (deutsch)                        | Art (wissenschaftlich)    | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>              |
|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|----|---|---|---|---|---------------------------------------------|
| 15.                                  | Kleiner Abendsegler                  | Nyctalus leisleri         | 2  | X |   |   |   |                                             |
| 16.                                  | Mopsfledermaus                       | Barbastella barbastellus  | 1  | X |   |   |   |                                             |
| 17.                                  | Mückenfledermaus                     | Pipistrellus pygmaeus     | G  | X |   |   |   |                                             |
| 18.                                  | Nordfledermaus                       | Eptesicus nilssonii       | 2  | X |   |   |   |                                             |
| 19.                                  | Nymphenfledermaus                    | Myotis alcathoe           |    | X |   |   |   |                                             |
| 20.                                  | Rauhautfledermaus                    | Pipistrellus nathusii     | i  | X |   |   |   |                                             |
| 21.                                  | Wasserfledermaus                     | Myotis daubentonii        | 3  |   | X |   |   | Funde in 6622 SO                            |
| 22.                                  | Weißbrandfledermaus                  | Pipistrellus kuhlii       | D  | X |   |   |   |                                             |
| 23.                                  | Wimperfledermaus                     | Myotis emarginatus        | R  | X |   |   |   |                                             |
| 24.                                  | Zweifelfledermaus                    | Vespertilio murinus       | i  | X |   |   |   |                                             |
| 25.                                  | Zwergfledermaus                      | Pipistrellus pipistrellus | 3  |   |   | X |   | Funde in 6622 SO<br>Wochenstube in 6622 SO  |
| <b>Reptilien<sup>8</sup></b>         |                                      |                           |    |   |   |   |   |                                             |
| 26.                                  | Äskulapnatter                        | Zamenis longissimus       | 1  | X |   |   |   |                                             |
| 27.                                  | Europ. Sumpfschildkröte              | Emys orbicularis          | 1  | X |   |   |   |                                             |
| 28.                                  | Mauereidechse                        | Podarcis muralis          | 2  | X |   |   |   |                                             |
| 29.                                  | Schlingnatter                        | Coronella austriaca       | 3  |   |   | X |   | Fundangabe in 6622 SO                       |
| 30.                                  | West. Smaragdeidechse                | Lacerta bilineata         | 1  | X |   |   |   |                                             |
| 31.                                  | Zauneidechse                         | Lacerta agilis            | V  |   |   |   | X | Fundangabe in 6622 SO                       |
| <b>Amphibien</b>                     |                                      |                           |    |   |   |   |   |                                             |
| 32.                                  | Alpensalamander                      | Salamandra atra           | N  | X |   |   |   |                                             |
| 33.                                  | Europ. Laubfrosch                    | Hyla arborea              | 2  |   | X |   |   | Fundangabe in 6622 SO                       |
| 34.                                  | Geburtshelferkröte                   | Alytes obstetricans       | 2  | X |   |   |   |                                             |
| 35.                                  | Gelbbauchunke                        | Bombina variegata         | 2  |   | X |   |   | Fundangabe in 6622 SO<br>Fundangabe in 6622 |
| 36.                                  | Kleiner Wasserfrosch                 | Rana lessonae             | G  | X |   |   |   |                                             |
| 37.                                  | Knoblauchkröte                       | Pelobates fuscus          | 2  | X |   |   |   |                                             |
| 38.                                  | Kreuzkröte                           | Bufo calamita             | 2  | X |   |   |   |                                             |
| 39.                                  | Moorfrosch                           | Rana arvalis              | 1  | X |   |   |   |                                             |
| 40.                                  | Nördlicher Kammolch                  | Triturus cristatus        | 2  |   | X |   |   | Fundangabe in 6622                          |
| 41.                                  | Springfrosch                         | Rana dalmatina            | 3  | X |   |   |   |                                             |
| 42.                                  | Wechselkröte                         | Bufo viridis              | 2  |   | X |   |   | Fundangabe in 6622 SO                       |
| <b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b> |                                      |                           |    |   |   |   |   |                                             |
| 43.                                  | Apollofalter                         | Parnassius apollo         | 1  | X |   |   |   |                                             |
| 44.                                  | Blauschillernder Feuerfalter         | Lycaena helle             | 1  | X |   |   |   |                                             |
| 45.                                  | Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | Maculinea nausithous      | 3  | X |   |   |   |                                             |
| 46.                                  | Eschen-Scheckenfalter                | Hypodryas maturna         | 1  | X |   |   |   |                                             |
| 47.                                  | Gelbringfalter                       | Lopinga achine            | 1  | X |   |   |   |                                             |
| 48.                                  | Großer Feuerfalter                   | Lycaena dispar            | 3  |   | X |   |   | Fundangabe in (6622)                        |
| 49.                                  | Haarstrangeule                       | Gortyna borelii           | 1  | X |   |   |   |                                             |
| 50.                                  | Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling  | Maculinea teleius         | 1  | X |   |   |   |                                             |
| 51.                                  | Nachtkerzenschwärmer                 | Proserpinus proserpina    | V  | X |   |   |   |                                             |

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

**Projekt: 22009 BP „Westlicher Ortsrand“, Jagsthausen-Olnhausen**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

| Nr.                             | Art (deutsch)                         | Art (wissenschaftlich)              | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup> |
|---------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|----|---|---|---|---|--------------------------------|
| 52.                             | Schwarzer Apollofalter                | Parnassius mnemosyne                | 1  | X |   |   |   |                                |
| 53.                             | Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling     | Maculinea arion                     | 2  | X |   |   |   |                                |
| 54.                             | Wald-Wiesenvögelchen                  | Coenonympha hero                    | 1  | X |   |   |   |                                |
| <b>Käfer<sup>11</sup></b>       |                                       |                                     |    |   |   |   |   |                                |
| 55.                             | Alpenbock                             | Rosalia alpina                      | 2  | X |   |   |   |                                |
| 56.                             | Eremit                                | Osmoderma eremita                   | 2  | X |   |   |   |                                |
| 57.                             | Heldbock                              | Cerambyx cerdo                      | 1  | X |   |   |   |                                |
| 58.                             | Scharlachkäfer                        | Cucujus cinnaberinus                |    | X |   |   |   |                                |
| 59.                             | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Graphoderus bilineatus              | -  | X |   |   |   |                                |
| <b>Libellen<sup>12</sup></b>    |                                       |                                     |    |   |   |   |   |                                |
| 60.                             | Asiatische Keiljungfer                | Gomphus flavipes                    | 2r | X |   |   |   |                                |
| 61.                             | Große Moosjungfer                     | Leucorrhinia pectoralis             | 1  | X |   |   |   |                                |
| 62.                             | Grüne Flussjungfer                    | Ophiogomphus cecilia                | 3  | X |   |   |   |                                |
| 63.                             | Sibirische Winterlibelle              | Sympecma paedisca                   | 2  | X |   |   |   |                                |
| 64.                             | Zierliche Moosjungfer                 | Leucorrhinia caudalis               | 1  | X |   |   |   |                                |
| <b>Weichtiere</b>               |                                       |                                     |    |   |   |   |   |                                |
| 65.                             | Bachmuschel                           | Unio crassus <sup>13</sup>          | 1  | X |   |   |   |                                |
| 66.                             | Zierliche Tellerschnecke              | Anisus vorticulus <sup>14</sup>     | 2  | X |   |   |   |                                |
| <b>Farn- und Blütenpflanzen</b> |                                       |                                     |    |   |   |   |   |                                |
| 67.                             | Bodensee-Vergißmeinnicht              | Myosotis rehsteineri                | 1  | X |   |   |   |                                |
| 68.                             | Dicke Trespe                          | Bromus grossus                      | 2  | X |   |   |   |                                |
| 69.                             | Europäischer Dünnfarn                 | Trichomanes speciosum               | N  | X |   |   |   |                                |
| 70.                             | Frauenschuh                           | Cypripedium calceolus <sup>15</sup> | 3  |   | X |   |   | Fundangabe in (6622)           |
| 71.                             | Kleefarn                              | Marsilea quadrifolia                | 1  | X |   |   |   |                                |
| 72.                             | Kriechender Sellerie                  | Apium repens                        | 1  | X |   |   |   |                                |
| 73.                             | Liegendes Büchsenkraut                | Lindernia procumbens                | 2  | X |   |   |   |                                |
| 74.                             | Sand-Silberscharte                    | Jurinea cyanoides                   | 1  | X |   |   |   |                                |
| 75.                             | Sommer-Schraubenstendel               | Spiranthes aestivalis               | 1  | X |   |   |   |                                |
| 76.                             | Sumpf-Glanzkrout                      | Liparis loeselii                    | 2  | X |   |   |   |                                |
| 77.                             | Sumpf-Siegwurz                        | Gladiolus palustris                 | 1  | X |   |   |   |                                |

<sup>11</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>12</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>13</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>14</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.